



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 10. 02. 2010 Nr. 10

Inhalt

1. Antrag der Gemeinde Klein Wanzleben auf Änderung des Gemeinamen
2. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Antrag der Gemeinde Klein Wanzleben auf Änderung des Gemeinamen

Verfügung

I. Auf Antrag vom 24.11.2009 ändere ich hiermit gemäß § 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) den bisherigen Gemeinamen Klein Wanzleben in den Gemeinamen

Zuckerdorf Klein Wanzleben.

II. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Klein Wanzleben war zum Zeitpunkt der Beantragung der Änderung des Gemeinamen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben - Modell Trägergemeinde -.

In Umsetzung der Gemeindegebietsreform haben neun von zehn Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft die Bildung einer Einheitsgemeinde mit dem Namen Stadt Wanzleben - Börde mit Wirkung zum 01.01.2010 beschlossen.

Die Gemeinde Klein Wanzleben hat die Bildung der Einheitsgemeinde nicht beschlossen. Damit wird die Gemeinde Klein Wanzleben gesetzlich zugeordnet. Der Entwurf dieses Gesetzes sieht eine Eingliederung in die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde vor.

Zum Zeitpunkt des Erlasses meiner Verfügung zur Änderung des Gemeinamen ist die Gemeinde Klein Wanzleben eine selbständige kommunale Gebietskörperschaft, die von der Stadt Wanzleben - Börde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Zuordnung von dieser verwaltet wird.

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat auf seiner Sitzung am 09.11.2009 mit Beschluss-Nr. 101206.09.11-043 entschieden, den Gemeinamen Klein Wanzleben in den Gemeinamen Zuckerdorf Klein Wanzleben zu ändern und die Beantragung der Namensänderung beim Landkreis Börde zu veranlassen.

Dem Beschluss über die Änderung des Gemeinamen war in der Gemeinde Klein Wanzleben gemäß § 12 Abs. 2 GO LSA eine Bürgeranhörung am 27. September 2009 vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete:

Soll der Gemeinamen in Zuckerdorf Klein Wanzleben geändert werden?

Dabei wurde folgendes Ergebnis ermittelt:

Von insgesamt 1121 abgegebenen Stimmen haben 653 Anhörungsberechtigte mit Ja und 450 Anhörungsberechtigte mit Nein gestimmt.

Im Ergebnis dieses Anhörungsresultates und in Umsetzung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses hat die Gemeinde Klein Wanzleben mit Antrag vom 24.11.2009, hier eingegangen am 26.11.2009, die Änderung des Gemeinamen Klein Wanzleben in den Gemeinamen Zuckerdorf Klein Wanzleben beantragt.

Begründung:

Zu I.: Gemäß § 134 i. V. m. § 12 Abs. 2 GO LSA der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GO LSA kann der Landkreis auf Antrag der Gemeinde und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger den Gemeinamen ändern.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Landkreises.

Mit der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Klein Wanzleben durch Eingemeindung in die Stadt Wanzleben - Börde geht deren Eigenständigkeit verloren, mit der Rechtsfolge des Untergangs der Gemeinde als Rechtssubjekt.

Sofern keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist nach § 12 Abs. 1, 2. Halbsatz GO LSA den Ortsteilen bzw. Ortschaften die Weiterführung ihres bisherigen Namens gesetzlich erlaubt.

Die Änderung des bisherigen Namens Klein Wanzleben in den Gemeinamen Zuckerdorf Klein Wanzleben muss vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Zuordnung erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Name Zuckerdorf Klein Wanzleben nach der Eingemeindung in die Stadt Wanzleben - Börde nicht untergeht.

Der Antrag auf Änderung des Gemeinamen weist in formeller Hinsicht keine Rechtsfehler auf.

Der Beschluss zur Durchführung einer Bürgeranhörung zur Änderung des Gemeinamen und der Beschluss zur Änderung des Gemeinamen sind formell rechtmäßig zustande gekommen. Die vor der Beschlussfassung durchgeführte Bürgeranhörung entspricht der Forderung des § 12 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz GO LSA.

Die durchgeführte Bürgeranhörung in der Gemeinde Klein Wanzleben und die vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Gemeinamen führen allein noch nicht zu einem Rechtsanspruch auf Namensänderung.

Die Änderung des Gemeinamen muss sich auf Gründe des öffentlichen Wohls stützen, d. h. die Änderung wird durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt.

Im vorrangig zu beachtenden öffentlichen Interesse sind insbesondere Orientierungsschwierigkeiten sowie Verwechslungsgefahren auszuschließen (Wiegand/Grimberg, GO LSA, § 12 Rdnr. 3 S. 219). Weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind der Grundsatz der Namensklarheit sowie insbesondere historische und geografische Gegebenheiten.

Die Gemeinde Klein Wanzleben hat alle für ihre Entscheidung maßgebenden Gründe des Gemeinwohls unter Ausschluss der in Betracht kommenden Nachteile umfassend ermittelt und abgewogen.

Als Gründe des öffentlichen Wohls wurden seitens der Gemeinde Klein Wanzleben folgende Gesichtspunkte ausgeführt:

- Die enge Beziehung des Ortes mit dem Zucker wird deutlich in der seit 170-jährigen Verknüpfung mit dem Zuckerrübenanbau, der Zuckersaat- und der Zuckergewinnung.
- Die geografische Lage mitten in der Magdeburger Börde mit ihrem besonders fruchtbaren Boden und dem Bau der ersten Zuckerfabrik auf deutschem Boden im Jahre 1838 stellen die historisch günstigen Ausgangsbedingungen für die enge Beziehung zum Zucker in der Gemeinde Klein Wanzleben dar.
- Auch in der Zukunft wird die enge Verbindung zwischen der Gemeinde und dem Zucker durch die moderne Zuckerfabrik, dem Saat- und Zuckerrübenanbau und den weitläufigen Anbauflächen für die Zuckerrüben bestehen bleiben.
- Die Namensänderung entspricht dem öffentlichen Bedürfnis der Einwohner, sich mit ihrem Ort weiter zu identifizieren, dessen Entwicklung durch den Zucker nachhaltig geprägt ist.
- Zur Tradition entwickelten sich in den vergangenen Jahren kulturelle Veranstaltungen wie: das Zuckerfest, die Wahl der Zuckerfee, das Zuckermuseum und die 2006 aus der Taufe gehobene „Zuckeroute“.

Da die Entscheidung über die Änderung des Namens im Rahmen meines Ermessens zu erfolgen hat, habe ich die von der Gemeinde angeführten Argumente für den Namen Zuckerdorf Klein Wanzleben den Argumenten für die Beibehaltung des Namens Klein Wanzleben gegenüberzustellen und festzustellen, ob schwerwiegende Gründe gegen die Änderung des Gemeinamen vorliegen.

Für die Beibehaltung des Gemeinamen Klein Wanzleben sprechen folgende Gründe:

- der Name Klein Wanzleben ist eine über Jahrzehnte historisch gewachsene amtlich geführte Identifikationsbezeichnung der Gemeinde,
- Gesichtspunkte hinsichtlich der postalischen Anschriften sowie der Beschriftung der Ortseingangs- und Ortsausgangsschilder.

Schwerwiegende Gründe gegen die Änderung des Gemeinamen in Zuckerdorf Klein Wanzleben bzw. für die Beibehaltung des Namens Klein Wanzleben liegen hiernach m. E. nicht vor.

Dafür ergeben sich gewichtige Gemeinwohlgründe für eine Entscheidung zur Namensänderung in Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Der Name Zuckerdorf Klein Wanzleben wird weiter noch als bisher zum überregionalen Wirtschaftsstandort bekannt werden. Durch die Verwendung des Namens Zuckerdorf Klein Wanzleben wird der historisch gewachsene Bezug zur Zuckerrübe weiter geprägt. Ausschlaggebend für meine Entscheidung ist weiterhin die demokratisch zustande gekommene Entscheidung in der Gemeinde. Zu Letzterem müssen im vorliegenden Fall der einschlägige Gemeinderatsbeschluss und auch das Ergebnis der Bürgeranhörung gerechnet werden.

Die Änderung des Namens ist von den Gemeinderäten der Gemeinde Klein Wanzleben mit der Mehrheit beschlossen worden. Bei der in der Gemeinde Klein Wanzleben durchgeführten Bürgeranhörung votierten 59,20 % der Anhörungsberechtigten für die Änderung des Namens Klein Wanzleben in den Namen Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Das besondere Gewicht der demokratisch legitimierten Willensäußerung führt zu einer Ermessensreduzierung in die Richtung, dass eine abweichende Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nur noch ausnahmsweise und bei Vorliegen schwerwiegender Gegenstände zulässig ist.

Der damit vorgegebenen Richtung für die Ausübung meines Ermessens stehen keine Gründe von Gewicht, wie bereits festgestellt, entgegen. Die Änderung des Namens steht daher im Einklang mit der Entscheidung des Gemeinderates Klein Wanzleben.

Zu II.: Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, 39340 Haldensleben, Gerikestraße 104, Widerspruch eingelegt werden.

Haldensleben, 28.01.2010

Webel
Landrat



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

50 Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

220-kV-Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt-Perleberg 331/332 gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mose	3, 4, 5, 7
Farsleben	1
Zielitz	1, 4, 5, 6, 7
Colbitz	2, 25, 26
Loitsche	7
Angern	3, 4, 5, 6, 13
Wenddorf	2, 3
Sandbeindorf	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 10.02.2010 bis zum 10.03.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Gemeinde Hohe Börde
39167 Hohe Börde OT Irlxleben
Bördestr. 8

05.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde findet am

**Dienstag, dem 16. Februar 2010,
um 19.00 Uhr im Sitzungsraum/I. Etage
der Gemeinde Hohe Börde, Irlxleben,
Bördestr. 8**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle v. 12.01. und 21.01.2010

4. Einwohnerfragestunde
5. **Beschluss 33**
Übertragung der Kindertagesstätten „Schrotwichtel“ und „Börderübchen“ der Arbeiterwohlfahrt Sachsen-Anhalt e. V. in die kommunale Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde
6. **Beschluss 34**
Vertrag zur Rückübertragung Niederschlagswasser von der Gemeinde Hermsdorf auf den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
7. **Beschluss 35**
Kalkulation der Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2010-2012 für die kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Ortschaft Groß Santerleben
8. **Beschluss 36**
Ausscheiden eines Mitglieds des Ortschaftsrates Groß Santerleben während der Amtszeit
9. **Beschluss 37**
Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde und gleichzeitige Aufhebung des Beschlusses Nr. 6 v. 12.01.2010
10. **Besetzung der Ausschüsse lt. Hauptsatzung v. 16.02.10**
- Benennung der Vorsitzenden für die beratenden Ausschüsse
- Benennung der Mitglieder für die Ausschüsse
- Benennung von sachkundigen Einwohnern
11. **Beschluss 38**
Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse und gleichzeitige Aufhebung des Beschlusses Nr. 13 v. 12.01.2010
12. **Beschluss 39**
Richtlinien für Ehrungen und Jubiläen in der Gemeinde Hohe Börde
13. **Beschluss 40**
Programm „Aktiv zur Rente“ Mehraufwandsentschädigung
14. **Beschluss 41**
Unabweisbare Ausgabe zur Anschaffung eines Fahrzeuges für den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohe Börde auf Mietbasis für den Zeitraum v. 01.03. - 31.12.2010
15. **Beschluss 42**
Finanzierung der Eigenmittel für die Breitbandförderung ländlicher Raum aus der Rücklage der Gemeinde Hohe Börde (chem. VG Hohe Börde)
16. **Beschluss 43**
Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches für den Bereich der Flur 2 in der Ortschaft Niederdodeleben - „Ergänzungssatzung Schulstraße“
17. **Beschluss 44**
Auslage des Entwurfes einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches für den Bereich der Flur 2 in der Ortschaft Niederdodeleben - „Ergänzungssatzung Schulstraße“
18. **Beschluss 45**
Antrag auf Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Ortschaft Niederdodeleben beim Zweckverband „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
19. **Beschluss 46**
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederdodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niederdodeleben
20. **Beschluss 47**
Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde als Nachbargemeinde zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung AMEOS-Klinikum“ Haldensleben
21. **Beschluss 48**
Einstellung einer Auszubildenden zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.08.2010
22. **Beschluss 49**
Befristete Einstellung eines Sachbearbeiters für allgemeine Verwaltung/Feuerwehren
23. **Beschluss 50**
Unbefristete Einstellung eines Sachbearbeiters für Liegenschaften und Vermessung
24. **Beschluss 51**
Befristete Beschäftigung einer Erzieherin für die KITA in der Ortschaft Bebertal
25. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates
26. Mitteilung des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
27. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Nichtöffentlicher Teil:

28. **Beschluss 52**
Grundstücksverkauf im OT Schackensleben
29. **Beschluss 53**
Verkauf der Flurstücke 1034, 1036 und 1044 der Flur 6 in der Gemarkung Bebertal
30. **Beschluss 54**
Pachtantrag für eine Teilfläche aus den Flurstücken 1026, 1031 und 1033 der Flur 6 in der Gemarkung Bebertal
31. **Beschluss 55**
Pachtantrag für eine Teilfläche aus den Flurstücken 1026, 1028 und 1031 der Flur 6 in der Gemarkung Bebertal
32. **Beschluss 56**
Nutzungsvereinbarung für die Gemarkung Hermsdorf
33. **Beschluss 57**
Außergerichtlicher Vergleich
34. **Beschluss 58**
Außergerichtlicher Vergleich
35. **Beschluss 59**
Klageerwidern
36. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates
37. Mitteilung des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
38. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

Öffentlicher Teil:

39. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung
40. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Brüggemann
Vors. des Gemeinderates

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de